RICHTLINIE DES RATES

vom 17. September 1984

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über gemeinsame Vorschriften für Hebezeuge und Fördergeräte

(84/528/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In allen Mitgliedstaaten bestehen zwingende Vorschriften über die technischen Merkmale für den Bau, die Prüfung und/oder den Betrieb von Hebezeugen und Fördergeräten. Diese Vorschriften unterscheiden sich von einem Mitgliedstaat zum anderen. Dadurch behindern sie den Warenverkehr und können ungleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft schaffen.

Diese Hindernisse für die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes können verringert und sogar beseitigt werden, wenn in allen Mitgliedstaaten gleiche Vorschriften entweder in Ergänzung oder anstelle ihrer derzeitigen Rechtsvorschriften gelten.

Um Benutzer und dritte Personen wirksam zu schützen, ist eine Kontrolle der Einhaltung der technischen Vorschriften erforderlich. Die Prüfverfahren unterscheiden sich von einem Mitgliedstaat zum anderen. Um den freien Verkehr von Hebezeugen und Fördergeräten innerhalb des Gemeinsamen Marktes zu verwirklichen und mehrfache Prüfungen zu vermeiden, die ebensolche Hindernisse für den freien Warenverkehr darstellen, sollte eine gegenseitige Anerkennung der Prüfungen durch die Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

Zur Erleichterung dieser gegenseitigen Anerkennung der Prüfungen sollten insbesondere geeignete Verwaltungsverfahren vor dem Inverkehrbringen der Geräte geschaffen werden, und zwar folgende: EWG-Bauartzulassung, EWG-Baumusterprüfung, EWG-Prüfung, EWG-Kontrolle und EWG-Herstellerbescheinigung. Die Kriterien, nach denen die Auswahl der mit der EWG-Baumusterprüfung beauftragten Stellen erfolgt, sollten harmonisiert werden.

Die Abgrenzung der Verantwortung der Kontrollstellen wird in jedem Mitgliedstaat anders gehandhabt, weshalb eine Harmonisierung auf diesem Gebiet erforderlich ist.

Ist ein Hebezeug und Fördergerät oder ein Bauteil mit den EWG-Zeichen oder -Stempeln versehen, die den Prüfungen entsprechen, denen es unterworfen worden ist, so gilt seine Übereinstimmung mit den einschlägigen technischen Vorschriften als erwiesen, so daß sich eine Wiederholung der bereits vorgenommenen Prüfungen bei der Einfuhr erübrigt.

Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Hebezeuge und Fördergeräte betreffen zahlreiche Arten von Hebezeugen und Fördergeräten für sehr verschiedenartige Verwendungszwecke, Leistungsfähigkeiten und Belastungen. Es empfiehlt sich, in dieser Richtlinie allgemeine Vorschriften insbesondere über die EWG-Bauartzulassung, EWG-Baumusterprüfung, EWG-Prüfung, EWG-Kontrolle und EWG-Herstellerbescheinigung festzulegen. In Einzelrichtlinien werden Vorschriften über die technische Ausführung und die Prüfverfahren für die verschiedenen Geräte und Bauteile sowie gegebenenfalls die Bedingungen festgelegt, unter denen die bisherigen einzelstaatlichen Vorschriften durch die gemeinschaftlichen technischen Vorschriften ersetzt werden.

Durch diese Richtlinie wird die Richtlinie 70/156/EWG (4) nicht berührt.

Der technische Fortschritt macht eine rasche Anpassung der in den Richtlinien für Hebezeuge und Fördergeräte enthaltenen technischen Vorschriften notwendig. Um die Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen zu erleichtern, muß eine enge Zusammenarbeit

(1) ABl. Nr. C 221 vom 29. 9. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. C 7 vom 12. 1. 1976, S. 37.
(3) ABl. Nr. C 131 vom 12. 6. 1976, S. 31.
(4) ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission gewährleistet sein, und zwar im Ausschuß für die Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei Hebezeugen und Lastaufnahmeeinrichtungen an den technischen Fortschritt, der durch die Richtlinie 73/361/EWG des Rates vom 19. November 1973 betreffend die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bescheinigungen und Kennzeichnungen für Drahtseile, Ketten und Lasthaken (1), in der Fassung der Beitrittsakte von 1979, eingesetzt worden ist.

Da Hebezeuge und Fördergeräte in Verkehr gebracht werden können, die zwar den Vorschriften der einschlägigen Einzelrichtlinie entsprechen, aber dennoch die Sicherheit gefährden, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das dieser Gefahr entgegengewirkt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

Artikel 1

(1) Als Hebezeug oder Fördergerät im Sinne dieser Richtlinie gilt jedes Hebe- oder Fördergerät, das elektrisch, hydraulisch oder auf andere mechanische Weise betrieben wird, wie zum Beispiel Aufzüge, Bauaufzüge, Baugüteraufzüge, Lastaufnahmegeräte, Krane, Stetigförderer und Flurförderzeuge.

(2) Als Bauteil im Sinne dieser Richtlinie gilt jedes in den Einzelrichtlinien definierte Teil eines dieser Hebezeuge oder Fördergeräte.

(3) Hebezeuge und Fördergeräte, die eigens für militärische oder Versuchszwecke sowie zur Verwendung auf Schiffen, auf Anlagen zur Prospektion und Förderung auf See (off-shore), im Bergbau oder zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gebaut werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie ist:

„EWG-Bauartzulassung" das Verfahren, durch das ein Mitgliedstaat nach einer Prüfung feststellt und bestätigt, daß die Bauart eines Hebezeugs oder Fördergeräts und/oder Bauteils den harmonisierten Vorschriften dieser Richtlinie und den betreffenden Einzelrichtlinien entspricht.

„EWG-Prüfung" das Verfahren, das es dem Mitgliedstaat ermöglicht, nach einer Prüfung zu bestätigen, daß jedes Gerät und/oder jedes Bauteil den harmonisierten Vorschriften dieser Richtlinie und der betreffenden Einzelrichtlinien entspricht.

„EWG-Baumusterprüfung" das Verfahren, anhand dessen die von einem Mitgliedstaat dafür zugelassene Stelle nach einer Prüfung feststellt und bescheinigt, daß ein Geräte- und/oder Bauteiltyp den harmonisierten Vorschriften dieser Richtlinien und der betreffenden Einzelrichtlinien entspricht.

„EWG-Kontrolle" das Verfahren, anhand dessen sich die von einem Mitgliedstaat dafür zugelassene Stelle nach Erteilung einer dieser Richtlinie und der betreffenden Einzelrichtlinien entsprechenden EWG-Baumusterprüfbescheinigung vergewissert, daß Geräte und/oder Bauteile in Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster hergestellt werden.

„EWG-Herstellerbescheinigung" das Verfahren, anhand dessen der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Beauftragter in eigener Verantwortung bescheinigt, daß ein Gerät und/oder Bauteil den harmonisierten Vorschriften dieser Richtlinie und der betreffenden Einzelrichtlinien entspricht.

(2) In den Einzelrichtlinien werden für die in Artikel 1 erfaßten Arten von Hebezeugen oder Fördergeräten und/oder Bauteilen — gegebenenfalls unter Berücksichtigung ihres Verwendungszwecks — die technischen Vorschriften sowie die Einzelheiten in bezug auf die Kontrolle, die Prüfungen und gegebenenfalls die Betriebsweise festgelegt.

Darin wird ferner festgelegt, welches (welche) der in Absatz 1 genannten Verfahren auf eine Geräte- und/oder Bauteilart anzuwenden ist (sind).

Darüber hinaus können sie vorsehen, daß die Mitgliedstaaten bei Inkrafttreten der betreffenden Richtlinien oder zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß Hebezeuge oder Fördergeräte und/oder Bauteile für einen bestimmungsgemäßen Gebrauch nur dann in den Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie den Vorschriften der sie betreffenden Einzelrichtlinie entsprechen.

Artikel 3

(1) Als EWG-Hebezeug oder EWG-Fördergerät und/oder EWG-Bauteil im Sinne dieser Richtlinie gilt jedes

(1) ABl. Nr. L 335 vom 5. 12. 1973, S. 51.

Gerät und/oder jedes Bauteil, das den Vorschriften dieser Richtlinie und der sie betreffenden Einzelrichtlinie entspricht und infolgedessen das in Artikel 20 genannte EWG-Übereinstimmungszeichen trägt.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme für einen bestimmungsgemäßen Gebrauch eines EWG-Gerätes und/oder eines EWG-Bauteils nicht wegen der Ausführung und deren Prüfung im Sinne dieser Richtlinie und der betreffenden Einzelrichtlinie verweigern, verbieten oder beschränken.

(3) In den Einzelrichtlinien kann jedoch für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorgesehen werden, ein EWG-Gerät und/oder ein EWG-Bauteil bei seiner Errichtung und seiner Inbetriebnahme sowie später in regelmäßigen Zeitabständen zu kontrollieren.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten betrachten die EWG-Bauartzulassung, die EWG-Prüfung, die EWG-Baumusterprüfung, die EWG-Kontrolle und die EWG-Herstellerbescheinigung als gleichwertig mit den entsprechenden einzelstaatlichen Maßnahmen.

KAPITEL II

EWG-Bauartzulassung

Artikel 5

(1) Die EWG-Bauartzulassung stellt, wenn sie in einer Einzelrichtlinie vorgeschrieben ist, eine Voraussetzung für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme eines Gerätes und/oder Bauteils dar.

(2) Die Mitgliedstaaten erteilen auf Antrag des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Beauftragen die EWG-Bauartzulassung für jede Bauart eines Hebezeugs oder Fördergeräts und/oder eines Bauteils, wenn diese den Vorschriften dieser Richtlinie und den einschlägigen Einzelrichtlinien entspricht.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer EWG-Bauartzulassung für ein und dieselbe Bauart eines Hebezeugs oder Fördergeräts und/oder Bauteils darf nur in einem einzigen Mitgliedstaat eingereicht werden.

(4) Die Mitgliedstaaten erteilen oder verweigern die EWG-Bauartzulassung gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels und des Anhangs I oder setzen sie gemäß diesen Bestimmungen vorübergehend außer Kraft bzw. ziehen sie zurück.

Artikel 6

(1) Der Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartzulassung erteilt, fertigt eine Bescheinigung über die EWG-Bauartzulassung aus und stellt sie unverzüglich dem Antragsteller zu.

Die Bescheinigung über die EWG-Bauartzulassung ist nach dem Muster in Anhang III auszufertigen.

(2) Durch die Einzelrichtlinien kann die EWG-Bauartzulassung an bestimmte Auflagen gebunden oder zeitlich begrenzt werden.

(3) Sofern eine Einzelrichtlinie dies vorsieht, muß der Hersteller dem Mitgliedstaat mitteilen, wann er mit der Serienherstellung eines EWG-Geräts und/oder eines EWG-Bauteils beginnt.

Artikel 7

(1) Stellt ein Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartzulassung erteilt hat, fest, daß ein oder mehrere Geräte und/oder Bauteile, für deren Typ die EWG-Bauartzulassung erteilt worden ist, mit diesem Typ nicht übereinstimmen, so setzt er die Bauartzulassung vorübergehend außer Kraft oder zieht sie zurück.

(2) Die EWG-Bauartzulassung kann jedoch aufrechterhalten bleiben, wenn die festgestellten Unterschiede nach Auffassung des Mitgliedstaats geringfügig sind, die Bauart des Geräts und/oder des Bauteils nicht grundlegend ändern und auf keinen Fall die Sicherheit oder die Gesundheit gefährden; in diesem Fall kann der Mitgliedstaat den Hersteller auffordern, an seiner Fertigung so bald wie möglich die erforderlichen Änderungen vorzunehmen. Jedoch muß der Mitgliedstaat jedes Mal, wenn die Vorschriften der Einzelrichtlinie nicht eingehalten werden, den Hersteller auffordern, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

Der Mitgliedstaat muß die EWG-Bauartzulassung zurückziehen, wenn der Hersteller dieser Aufforderung nicht nachkommt.

(3) Der Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartzulassung erteilt hat, muß sie auch dann zurückziehen, wenn er feststellt, daß diese Zulassung nicht hätte erteilt werden dürfen oder daß die in Artikel 6 Absatz 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

(4) Wird der Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartzulassung erteilt hat, von einem anderen Mitgliedstaat darüber unterrichtet, daß einer der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Fälle vorliegt, so ergreift er ebenfalls nach Anhörung dieses Staates die in den genannten Absätzen vorgesehenen Maßnahmen.

(5) Sind sich der Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartzulassung erteilt hat, und ein anderer Mitgliedstaat nicht

über die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der vorübergehenden Außerkraftsetzung oder der Rücknahme der EWG-Bauartzulassung einig, so wird die Kommission hierüber unterrichtet. Sie führt erforderlichenfalls zweckdienliche Konsultationen durch, um eine Regelung herbeizuführen.

(6) Die Rücknahme oder vorübergehende Außerkraftsetzung einer EWG-Bauartzulassung darf nur von dem Mitgliedstaat ausgesprochen werden, der sie erteilt hat. Dieser unterrichtet hiervon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission und teilt dabei nach Möglichkeit die quantitativen und qualitativen Angaben mit, die erforderlich sind, um die nicht den Vorschriften entsprechenden Ausführungen zu identifizieren.

KAPITEL III

EWG-Prüfung und EWG-Herstellerbescheinigung

Artikel 8

In den Einzelrichtlinien, die die EWG-Prüfung oder die EWG-Herstellerbescheinigung vorschreiben, wird das dabei anzuwendende Verfahren festgelegt.

KAPITEL IV

EWG-Baumusterprüfung und EWG-Baumusterprüfbescheinigung

Artikel 9

(1) Die EWG-Baumusterprüfung stellt, wenn sie in einer Einzelrichtlinie vorgeschrieben ist, eine Voraussetzung für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme eines Geräts und/oder Bauteils dar.

(2) Die EWG-Baumusterprüfung wird durch von den Mitgliedstaaten hierfür zugelassene Stellen vorgenommen.

Artikel 10

(1) Die zugelassenen Stellen, die von den Mitgliedstaaten mit der Durchführung der EWG-Baumusterprüfung gemäß Artikel 11 beauftragt werden, müssen die in Anhang II genannten Mindestkriterien erfüllen, und zwar unbeschadet der Befugnis der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen oder Bedingungen zu stellen, die sie auf einzelstaatlicher Ebene für das leistungsfähige, koordinierte und einwandfreie Funktionieren dieser Stellen für erforderlich halten.

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, eine Stelle allein aufgrund der Tatsache zuzulassen, daß sie die Mindestkriterien erfüllt.

(2) Hat ein Mitgliedstaat eine oder mehrere Stellen für die Durchführung der EWG-Baumusterprüfung zugelassen, übermittelt er den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission die Liste dieser Stelle(n). Er teilt den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission auch jede nachträgliche Änderung dieser Liste mit.

Artikel 11

(1) Mit der EWG-Baumusterprüfbescheinigung wird von einer zugelassenen Stelle bescheinigt, daß ein bestimmtes Baumuster eines Geräts und/oder Bauteils den Vorschriften dieser Richtlinie und der einschlägigen Einzelrichtlinien entspricht.

Die zugelassenen Stellen im Sinne des Artikels 10 unterziehen ein Baumuster eines Geräts und/oder Bauteils auf Antrag des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Beauftragten der EWG-Baumusterprüfung. Entspricht dieses Baumuster den Vorschriften dieser Richtlinie und der einschlägigen Einzelrichtlinien und verpflichtet sich der Hersteller, die in Artikel 17 sowie in den Einzelrichtlinien genannten Bedingungen einzuhalten, so erteilt die zugelassene Stelle die EWG-Baumusterprüfbescheinigung. Die EWG-Baumusterprüfbescheinigung wird nach dem Muster in Anhang III ausgefertigt, sofern in den Einzelrichtlinien nichts anderes vorgesehen ist.

Die aufgrund einer EWG-Baumusterprüfbescheinigung hergestellten Geräte und/oder Bauteile müssen mit dem Baumuster übereinstimmen, für das diese Bescheinigung erteilt wurde.

(2) Die EWG-Baumusterprüfbescheinigung wird von den zugelassenen Stellen nach den in diesem Kapitel und im Anhang I festgelegten Bestimmungen erteilt, verweigert, außer Kraft gesetzt oder zurückgezogen.

(3) Der Antrag auf Durchführung einer EWG-Baumusterprüfung für ein und dassselbe Baumuster darf nur bei einer einzigen zugelassenen Stelle gestellt werden.

(4) Die EWG-Baumusterprüfbescheinigung ist an die in Artikel 17 sowie an andere in den Einzelrichtlinien vorgesehene Bedingungen oder gegebenenfalls an eine zeitliche Begrenzung gebunden.

(5) Die Vorschriften für die EWG-Baumusterprüfbescheinigung sind in Anhang I enthalten.

Artikel 12

(1) Stellt eine zugelassene Stelle fest, daß ein oder mehrere Geräte und/oder Bauteile, für deren Baumuster sie eine EWG-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt hat, nicht damit übereinstimmen, so fordert sie den Inhaber der Bescheinigung auf, bei seiner Herstellung innerhalb einer von ihr gesetzten Frist die erforderlichen Änderungen vorzunehmen, wobei sie die Bescheinigung eventuell außer Kraft setzt. Gegebenenfalls wird in der Einzelrichtlinie für dieses Gerät und/oder dieses Bauteil festgelegt, welche Zahl von Geräten als ausreichend anzusehen ist, um ein Eingreifen der zugelassenen Stelle zu rechtfertigen. Kommt der Hersteller dieser Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so setzt die zugelassene Stelle die Bescheinigung außer Kraft oder zieht sie zurück.

(2) Die zugelassene Stelle zieht die von ihr erteilte EWG-Baumusterprüfbescheinigung zurück, wenn sie feststellt, daß diese nicht hätte erteilt werden dürfen oder daß die in Artikel 11 Absatz 4 genannten Bedingungen nicht erfüllt worden sind.

(3) Sie setzt die Bescheinigung außer Kraft oder zieht sie zurück, wenn deren Inhaber seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 11 und 17 gegenüber der zugelassenen Stelle nicht nachkommt.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die zugelassenen Stellen die ihnen übertragenen vorgenannten Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen.

Im Hinblick darauf verpflichten sie die zugelassenen Stellen durch entsprechende Maßnahmen, sich jederzeit einer Kontrolle durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, von dem sie zugelassen wurden, zu unterwerfen.

(2) Ein Mitgliedstaat kann eine von ihm zugelassene Stelle ermächtigen, ohne daß dies deren eigene Verantwortung beschränkt, einer oder mehreren Prüfstellen die Durchführung der im Rahmen der EWG-Baumusterprüfung und der in Kapitel V genannten EWG-Kontrolle vorzunehmenden Prüfungen zu übertragen, wobei diese Prüfstellen den Kriterien des Anhangs II Nummern 2, 3, 4 und 7 entsprechen müssen.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit der Antragsteller oder die Person, der die EWG-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt wurde, gegen die Entscheidungen der zugelassenen Stelle im Falle der Verweigerung, der Außerkraftsetzung oder Rücknahme der EWG-Baumusterprüfbescheinigung Beschwerde einlegen kann.

(4) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß eine von ihm zugelassene Stelle die ihr nach Artikel 11 und 12 übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt, so trifft der Mitgliedstaat gegenüber dieser Stelle alle erforderlichen Maßnahmen.

(5) Der Mitgliedstaat entzieht einer von ihm zugelassenen Stelle in jedem Fall die Zulassung, wenn er feststellt, daß diese Stelle den Mindestkriterien des Anhangs II nicht mehr genügt oder die von dem Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen nicht einhält.

(6) Zieht ein Mitgliedstaat die Zulassung einer Stelle nicht zurück, obwohl sie den Mindestkriterien nicht mehr genügt, so kann jeder andere Mitgliedstaat die Kommission hiervon unterrichten. Diese trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Regelung herbeizuführen.

Artikel 14

(1) Der Mitgliedstaat, der einer Stelle die Zulassung entzieht, trifft alle zweckdienlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß die Verpflichtungen und Aufgaben, die sich aus den von dieser Stelle vor dem Entzug der Zulassung erteilten EWG-Baumusterprüfbescheinigungen ergeben, weiterhin erfüllt werden.

(2) Der Mitgliedstaat kann alle von dieser Stelle vor dem Entzug der Zulassung ausgestellten Bescheinigungen zurückziehen. Wenn diese zu Unrecht erteilt worden sind.

Artikel 15

(1) Wird in einem Mitgliedstaat einer der in Artikel 12 genannten Fälle festgestellt, so unterrichten die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats hiervon den Mitgliedstaat, in dem die Bescheinigung ausgestellt wurde.

(2) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die EWG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt worden ist, veranlassen die betroffene zugelassene Stelle, die in Artikel 12 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

(3) Sind sich der Mitgliedstaat, in dem eine EWG-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt wurde, und ein anderer Mitgliedstaat nicht einig, so wird die Kommission hiervon unterrichtet, die dann die geeigneten Maßnahmen trifft.

KAPITEL V

EWG-Kontrolle

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die EWG-Kontrolle, die die Überwachung der korrekten Benutzung

des EWG-Zeichens bezweckt, sichergestellt wird. Diese Kontrolle kann durch die in Artikel 10 genannten zugelassenen Stellen, die die EWG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt haben, vorgenommen werden. Diese Kontrolle erfolgt unter anderem durch Probeentnahme und Stichproben. Die Stellen, die sie durchführen, müssen auf jeden Fall den Kriterien des Anhangs II genügen und sind gemäß Artikel 10 mitzuteilen.

Artikel 17

(1) Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Beauftragter hat, sobald er Gebrauch von dem EWG-Zeichen macht,

a) der zugelassenen Stelle, die die EWG-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt hat, folgendes mitzuteilen:
 — die Fertigungsstätten und/oder die Warenlager, auf Verlangen der zugelassenen Stelle;
 — den Zeitpunkt, zu dem die Herstellung beginnt;
 — alle sonstigen Angaben, die die zugelassene Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgabe braucht und die in der Einzelrichtlinie vorgesehen sind;

b) den Beauftragten der zugelassenen Stelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat, zu Kontrollzwecken den Zugang zu den genannten Fertigungsstätten und/oder Warenlagern sowie zu den Kontrollregistern zu ermöglichen und ihnen alle zu dieser Kontrolle notwendigen Informationen zu geben;

c) der zugelassenen Stelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat, die Entnahme eines oder mehrerer Geräte und/oder Bauteile zu Kontrollzwecken am Ort der Fertigungsstätte oder des Warenlagers zu gestatten.

(2) Die zugelassene Stelle, die die EWG-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt hat, hat auf Anfrage den anderen zugelassenen Stellen, den Mitgliedstaaten und der Kommission eine Abschrift des Prüfprotokolls und gegebenenfalls der technischen Unterlagen zu übersenden.

(3) Der Inhaber des EWG-Zeichens muß eine Fertigungskontrolle durchführen oder für eine solche sorgen und über die erforderlichen Einrichtungen verfügen, um ständig hinreichend die Übereinstimmung der hergestellten Geräte und/oder Bauteile mit dem Baumuster nachprüfen zu können, für das die EWG-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt worden ist.

Artikel 18

(1) Die zugelassene Stelle, die die EWG-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt hat, organisiert die EWG-Kontrolle der hergestellten Geräte und/oder Bauteile, für die sie die EWG-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt hat.

Diese Kontrolle muß es der zugelassenen Stelle in erster Linie ermöglichen nachzuprüfen, ob der Hersteller über die Kontrolleinrichtungen nach Artikel 17 Absatz 3 verfügt; zweitens, daß er tatsächlich eine Kontrolle zur Feststellung der Übereinstimmung der hergestellten Geräte und/oder Bauteile mit dem Baumuster, für das die EWG-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt wurde, ausübt, und z. B. Kontrollregister führt, wenn dies von ihm gefordert wird.

Ferner kann die zugelassene Stelle unvermutete Probeentnahmen an den angegebenen Fertigungsstätten und in den angegebenen Warenlagern durchführen. Es steht den zugelassenen Stellen frei, auch auf allen Vermarktungsstufen gegen Bezahlung Probeentnahmen vorzunehmen.

(2) Befindet sich der Ort der Fertigung, Lagerung oder Vermarktung in einem anderen Mitgliedstaat als dem der zugelassenen Stelle, die die EWG-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt hat, so nimmt diese Stelle erforderlichenfalls mit einer zugelassenen Stelle des Mitgliedstaats Verbindung auf, in dem die Probeentnahme für die obengenannten Kontrollen durchgeführt werden muß.

Die zugelassene Stelle, die die Kontrolle durchgeführt hat, gibt den Kontrollbericht an die zugelassene Stelle, die die EWG-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt hat.

Artikel 19

(1) Wenn die in Artikel 18 genannten Kontrollen erweisen, daß die Geräte und/oder Bauteile mit dem Baumuster nicht übereinstimmen, für das die EWG-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt worden ist und daß nicht alle Vorschriften der vorliegenden Richtlinie und der betreffenden Einzelrichtlinien erfüllt worden sind, muß die zugelassene Stelle gegenüber dem Inhaber des EWG-Zeichens eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

a) einfache Verwarnung mit der Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist die festgestellten Verstöße abzustellen;

b) Verwarnung wie nach Buchstabe a), jedoch verbunden mit einer Zunahme der Häufigkeit der Kontrollen;

c) Außerkraftsetzung der EWG-Baumusterprüfbescheinigung;

d) Rücknahme der EWG-Baumusterprüfbescheinigung.

Diese Maßnahmen können nur von der zugelassenen Stelle getroffen werden, die die EWG-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt hat.

(2) Die ersten beiden Maßnahmen werden ergriffen, wenn die Abweichungen die Grundkonzeption des Gerätes nicht berühren oder wenn die festgestellten Verstöße geringfügig sind und auf keinen Fall die Sicherheit oder Gesundheit in Frage stellen.

Die dritte oder vierte Maßnahme wird ergriffen, wenn die festgestellten Abweichungen oder Verstöße schwerwiegend sind und auf jeden Fall dann, wenn sie die Sicherheit oder Gesundheit in Frage stellen.

(3) Die zugelassene Stelle, die die EWG-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt hat, muß die Bescheinigung auch in folgenden Fällen entziehen:

— wenn der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Beauftragter die Durchführung der in Artikel 18 vorgesehenen Kontrollen verhindert,

— wenn sie feststellt, daß die EWG-Baumusterprüfbescheinigung nicht hätte ausgestellt werden dürfen.

(4) Wird die zugelassene Stelle, die die EWG-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt hat, von einer zugelassenen Stelle eines anderen Mitgliedstaats über einen Fall gemäß den Absätzen 2 und 3 unterrichtet, so ergreift sie ebenfalls — nach Rücksprache mit dieser Stelle — die in den genannten Absätzen vorgesehenen Maßnahmen.

(5) Die Außerkraftsetzung oder die Rücknahme der EWG-Baumusterprüfbescheinigung wird den Mitgliedstaaten und den zugelassenen Stellen mitgeteilt.

KAPITEL VI

Gemeinsame Bestimmungen für die EWG-Bauartzulassung, die EWG-Prüfung und die EWG-Baumusterprüfung

Artikel 20

(1) Die Übereinstimmung eines Gerätes und/oder Bauteils mit dem Baumuster, das zugelassen oder für das eine EWG-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt worden ist, wird durch das Anbringen des EWG-Übereinstimmungszeichen bestätigt.

(2) Die Bescheinigung über die EWG-Bauartzulassung oder über die EWG-Baumusterprüfung verleiht dem Hersteller das Recht, das EWG-Übereinstimmungszeichen auf den in Verkehr zu bringenden Erzeugnissen, die dem Baumuster, für das die jeweilige Bescheinigung ausgestellt wurde, entsprechen, unter eigener Verantwortung anzubringen und/oder, falls dies in der Einzelrichtlinie vorgesehen ist, eine Übereinstimmungsbescheinigung nach dem Muster des Anhangs IV auszustellen.

Die Vorschriften für das EWG-Zeichen sind in Anhang I enthalten.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Hebezeuge und Fördergeräte und/oder Bauteile, die der EWG-Bauartzulassung und/oder der EWG-Prüfung oder der EWG-Baumusterprüfung unterliegen, nicht mit Zeichen oder Aufschriften versehen werden, die zu einer Verwechslung mit dem EWG-Zeichen führen können.

Artikel 21

Jeder Mitgliedstaat gibt den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission folgendes bekannt:

— die Liste der Stellen, die im Rahmen der EWG-Bauartzulassung und/oder der EWG-Prüfung mit der Durchführung der Prüfungen und Versuche betraut sind,

— die Liste der zugelassenen Stellen, die mit der Durchführung der EWG-Baumusterprüfung und der EWG-Kontrolle betraut sind,

— jede nachträgliche Änderung dieser Listen.

KAPITEL VII

Anpassung der Richtlinien an den technischen Fortschritt

Artikel 22

(1) Die Änderungen, die notwendig sind, um den Anhang I dieser Richtlinie (mit Ausnahme der Nummern 1.1 und 5) an den technischen Fortschritt anzupassen, werden gemäß dem Verfahren des Artikels 5 der Richtlinie 73/361/EWG erlassen.

(2) In den Einzelrichtlinien über Hebezeuge und Fördergeräte und/oder Bauteile wird angegeben, welche Bestimmungen ihrer technischen Anhänge nach dem gleichen Verfahren angepaßt werden können.

KAPITEL VIII

Abweichklausel

Artikel 23

(1) In bestimmten Fällen können die Ausführung und das Fertigungsverfahren eines Geräts und/oder Bauteils, ohne daß für dieses Gerät und/oder Bauteil die Rechtsvorteile des Artikels 3 Absatz 2 dieser Richtlinie verlorengehen, von einigen in den Einzelrichtlinien vorgese-

henen Bestimmungen abweichen, wenn die vorgenommenen Änderungen einen mindestens gleichwertigen Schutz in bezug auf Sicherheit und Gesundheit gewährleisten.

(2) In jeder Einzelrichtlinie werden ausdrücklich die Bestimmungen, von denen somit eine Abweichung möglich ist, oder die Bestimmungen, von denen eine Abweichung nicht möglich ist, bezeichnet.

(3) In den Fällen, in denen ein Antrag auf Abweichung zulässig ist, gilt folgendes Verfahren:

a) Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission — unmittelbar im Falle des Verfahrens der EWG-Bauartzulassung oder mittelbar über die zugelassene Stelle, die er im Falle des Verfahrens der EWG-Baumusterprüfung bestimmt hat — die Unterlagen mit der Beschreibung des Geräts und/oder des Bauteils und den Nachweisen zur Begründung des Antrags auf Abweichung, insbesondere den Ergebnissen der etwaigen Prüfungen. Die Kommission leitet eine Kopie hiervon den übrigen Mitgliedstaaten zu, die binnen vier Monaten nach dieser Information dem betreffenden Mitgliedstaat ihr Einverständnis oder ihre Ablehnung mitteilen oder beantragen können, daß der durch die Richtlinie 73/361/EWG eingesetzte Ausschuß befaßt wird. Der Kommission wird eine Kopie jeder Mitteilung zugeleitet; der gesamte Schriftverkehr ist vertraulich.

b) Hat kein Mitgliedstaat vor Ablauf der unter Buchstabe a) vorgesehenen Frist seine Ablehnung mitgeteilt oder beantragt, daß der Ausschuß befaßt wird, so kann die Kommission den Ausschuß einberufen oder den Mitgliedstaat ermächtigen, die beantragte Abweichung zu genehmigen oder genehmigen zu lassen; sie unterrichtet hiervon die übrigen Mitgliedstaaten.

c) Erteilt ein Mitgliedstaat vor Ablauf der vorgesehenen Frist keine Antwort, so wird davon ausgegangen, daß dieser Staat einverstanden ist.

d) Andernfalls entscheidet die Kommission über den Antrag auf Abweichung, nachdem sie die Stellungnahme des durch die Richtlinie 73/361/EWG eingesetzten Ausschusses eingeholt hat.

e) Diese Unterlagen werden in einer Amtssprache des Bestimmungsstaats oder — in besonderen Fällen — in einer anderen, von diesem Staat zugelassenen Sprache übermittelt.

(4) Wird vom Hersteller selbst eine Bescheinigung ausgestellt, so ist eine Abweichung von den Vorschriften dieser Richtlinie nach Absatz 1 nur zulässig, wenn eine zugelassene Stelle dem Hersteller bestätigt hat, daß die in Betracht gezogene Abweichung die Sicherheit nicht beeinträchtigt.

Vor der Genehmigung dieser Abweichung unterrichtet die zugelassene Stelle die anderen zugelassenen Stellen. Bei Einspruch einer dieser Stellen binnen zwei Monaten wird die Kommission über einen Mitgliedstaat befaßt. Die Kommission versucht, den Streitfall zu regeln. Falls erforderlich, beruft sie den durch die Richtlinie 73/361/EWG eingesetzten Ausschuß ein und entscheidet, nachdem sie die Stellungnahme des betreffenden Ausschusses eingeholt hat.

KAPITEL IX

Schutzklausel

Artikel 24

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß ein Hebezeug oder Fördergerät und/oder Bauteil trotz seiner Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und den Einzelrichtlinien für die Sicherheit und/oder die Gesundheit eine Gefahr darstellt, und kann er dies ausführlich begründen, so kann dieser Staat das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme für einen bestimmungsgemäßen Gebrauch dieses Hebezeugs oder Fördergeräts und/oder Bauteils in seinem Hoheitsgebiet vorläufig untersagen oder einschränken. Er unterrichtet darüber unverzüglich die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung.

(2) Die Kommission konsultiert binnen sechs Wochen die betreffenden Mitgliedstaaten; anschließend gibt sie unverzüglich ihre Stellungnahme ab und trifft die entsprechenden Maßnahmen.

(3) Hält die Kommission technische Anpassungen der Richtlinie für notwendig, so werden diese Anpassungen entweder von der Kommission oder vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 5 der Richtlinie 73/361/EWG beschlossen. Hat ein Mitgliedstaat in einem solchen Falle Schutzmaßnahmen eingeführt, so kann er diese aufrechterhalten, bis diese Anpassungen in Kraft treten.

KAPITEL X

Schlußbestimmungen

Artikel 25

Die Kosten, die sich aus der EWG-Bauartzulassung, der EWG-Prüfung, der EWG-Baumusterprüfung und der EWG-Kontrolle ergeben, gehen zu Lasten des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Beauftragten, der beantragt hat, diese Verfahren auf ihn anzuwenden.

Artikel 26

Jede in Anwendung dieser Richtlinie und der einschlägigen Einzelrichtlinien getroffene Maßnahme, durch die die EWG-Bauartzulassung, die EWG-Prüfung oder die EWG-Baumusterprüfung verweigert wird, die Bescheinigung über eine EWG-Bauartzulassung, eine EWG-Prüfung oder eine EWG-Baumusterprüfung außer Kraft gesetzt oder zurückgezogen wird, oder aber das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme eines EWG-Hebezeugs oder EWG-Fördergeräts und/oder eines EWG-Bauteils untersagt wird, ist entsprechend zu begründen. Sie ist den Betroffenen unter Angabe der in dem betreffenden Mitgliedstaat zulässigen Rechtsmittel und der einschlägigen Fristen so bald wie möglich mitzuteilen.

Artikel 27

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen, und zwar so, daß diese Vorschriften gleichzeitig mit den Bestimmungen in Kraft treten, die erlassen wurden, um der Richtlinie 84/529/EWG [1] nachzukommen. Sie unterrichten unverzüglich die Kommission davon.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 28

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. September 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BARRY

[1] Siehe Seite 86 dieses Amtsblatts.

ANHANG I

EWG-BAUARTZULASSUNG UND EWG-BAUMUSTERPRÜFUNG

1. ANTRAG AUF EWG-BAUARTZULASSUNG ODER EWG-BAUMUSTERPRÜFUNG

1.1. Antrag und Schriftverkehr müssen in der Amtssprache (oder einer der Amtssprachen) des Staates abgefaßt sein, in dem der Antrag gestellt wird. Der Staat oder die von ihm benannte(n) zugelassene(n) Stelle(n) kann (können) verlangen, daß die beigefügten Unterlagen ebenfalls in dieser Amtssprache abgefaßt sind.

1.2. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

— Name und Anschrift des Herstellers oder der Firma, seines (ihres) Bevollmächtigten oder des Antragstellers;

— Art des Geräts und/oder des Bauteils;

— vorgesehener Verwendungszweck und etwaige nicht in Frage kommende Verwendungszwecke;

— etwaige Handelsbezeichnung oder Typ;

— die technischen Merkmale.

1.3. Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen, und zwar insbesondere:

1.3.1. — die in den Einzelrichtlinien vorgesehenen technischen Unterlagen;

— die Stellen für die Anbringung des in dieser Richtlinie vorgesehenen EWG-Zeichens und der sonstigen in den Einzelrichtlinien vorgesehenen Zeichen;

1.3.2. — eine Erklärung, daß für dasselbe Baumuster und/oder dasselbe Bauteil kein weiterer Antrag auf EWG-Bauartzulassung oder EWG-Baumusterprüfung gestellt wurde;

1.3.3. — gegebenenfalls Dokumente über bereits erteilte einzelstaatliche Genehmigungen und über verwendete Bauteile, die bereits Gegenstand einer EWG-Bauartzulassung oder einer EWG-Baumusterprüfung und gegebenenfalls einer EWG-Prüfung sind.

2. PRÜFUNG DES ANTRAGS

2.1. Die Prüfung des Antrags wird anhand der Konstruktionspläne und gegebenenfalls anhand der Geräte und/oder Bauteile durchgeführt.

Diese Prüfung umfaßt alle in dieser Richtlinie und den dazugehörigen Einzelrichtlinien festgelegten Prüfungen und Versuche.

2.2. Die Einzelrichtlinien für die verschiedenen Arten von Hebezeugen und Fördergeräten und/oder Bauteilen legen erforderlichenfalls die Bau-, Berechnungs- und Prüfvorschriften und die Koeffizienten für die Berechnung fest und bestimmen die Art und die Qualität der für die Herstellung dieser Hebezeuge und Fördergeräte zulässigen Werkstoffe.

3. EWG-BAUMUSTERPRÜFBESCHEINIGUNG UND EWG-ZEICHEN

Die Bescheinigung über die EWG-Bauartzulassung oder die EWG-Baumusterprüfung gibt die Ergebnisse der Prüfungen wieder und führt die mit ihr verbundenen etwaigen Auflagen auf. Ihr sind die Beschreibungen und Zeichnungen beizufügen, die zur Identifizierung des Baumusters und eventuell zur Erläuterung der Betriebsweise notwendig sind. Das EWG-Zeichen nach Artikel 20 der Richtlinie hat die Form eines stilisierten $\mathcal{E}$ in einem Sechseck; dieses Zeichen enthält

— im oberen Teil die zur Kennzeichnung der Einzelrichtlinie in der chronologischen Reihenfolge der Genehmigung festgelegte Nummer und das Kennzeichen des Staates, in dem die Bescheinigung ausgestellt wurde (B für Belgien, D für die Bundesrepublik Deutschland, DK für Dänemark, F für

Frankreich, GR für Griechenland, I für Italien, IRL für Irland, L für Luxemburg, NL für die Niederlande, UK für das Vereinigte Königreich), sowie die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die Bescheinigung ausgestellt wurde; die Nummer zur Kennzeichnung der Einzelrichtlinie, auf die sich die Bescheinigung bezieht, wird vom Rat bei Genehmigung derselben Richtlinie zugeteilt;

— im unteren Teil die Kennummer der Bescheinigung.

Ein Beispiel für dieses Zeichen befindet sich unter der Nummer 6.1.

4. ÄNDERUNGEN AM GERÄT NACH DEM INVERKEHRBRINGEN

Der Mitgliedstaat oder die zugelassene Stelle, der bzw. die die Bescheinigung ausgestellt hat, ist von allen nennenswerten Änderungen zu unterrichten, insbesondere wenn diese eine Änderung der Handelsbezeichnung des Geräts zur Folge haben.

5. BEKANNTMACHUNG DER BESCHEINIGUNGEN

5.1. Ein Auszug aus den Bescheinigungen wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

5.2. Zum Zeitpunkt der Zustellung an den Antragsteller übermittelt der Mitgliedstaat, in dem die Bescheinigung ausgestellt wurde, den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission Abschriften der Bescheinigung; auf Wunsch können diese auch Abschriften der endgültigen technischen Unterlagen für das Gerät und der Protokolle über die vorgenommenen Prüfungen und Versuche erhalten.

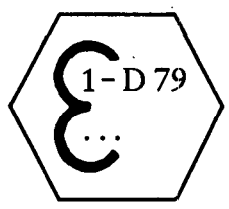
5.3. Der Entzug einer EWG-Bescheinigung erfolgt nach dem Bekanntmachungsverfahren gemäß den Nummern 5.1 und 5.2.

5.4. Wird die Ausstellung einer Bescheinigung abgelehnt, so unterrichtet der Mitgliedstaat die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission hiervon, und zwar unmittelbar im Falle der EWG-Bauartzulassung oder auf Veranlassung der zugelassenen Stelle im Falle der EWG-Baumusterprüfung.

6. EWG-ZEICHEN

6.1. EWG-Zeichen (siehe Nummer 3).

Beispiel:



Von der Bundesrepublik Deutschland oder einer von ihr benannten zugelassenen Stelle im Jahr 1979 gemäß der ersten Einzelrichtlinie ausgestellte Bescheinigung.

Kennummer der Bescheinigung.

6.2. Die Einzelrichtlinien können die Anbringungsstelle und die Abmessungen des EWG-Zeichens festlegen.

Werden keine Angaben in den Einzelrichtlinien gemacht, so müssen die Buchstaben und Zahlen eines jeden Zeichens mindestens 5 mm hoch sein.

6.3. Dieses Zeichen muß auf jedem Gerät und jedem Bauteil gut sichtbar, leserlich und unauslöschbar angebracht werden.

ANHANG II

VON DEN MITGLIEDSTAATEN ZU BERÜCKSICHTIGENDE KRITERIEN FÜR DIE BENENNUNG DER ZUGELASSENEN STELLEN

1. Die Stelle, ihr Leiter und ihr Personal dürfen weder mit dem Urheber des Entwurfs, dem Hersteller, dem Lieferanten oder dem Errichter der Geräte identisch noch Beauftragte einer dieser Personen sein. Sie dürfen weder unmittelbar noch als Beauftragte an der Planung, am Bau, am Vertrieb, am Zum-Verkauf-Anbieten oder an der Instandhaltung dieser Geräte und Bauteile beteiligt sein. Das schließt nicht die Möglichkeit eines technischen Informationsaustauschs zwischen dem Hersteller und der zugelassenen Stelle aus.

2. Das mit der Prüfung der Geräte im Hinblick auf die Ausstellung der EWG-Baumusterprüfbescheinigung und mit den Kontrollmaßnahmen beauftragte Personal muß seine Aufgaben mit höchster Integrität und größter technischer Kompetenz durchführen und muß unabhängig sein von jeder Einflußnahme — vor allem finanzieller Art —, die seine Beurteilung oder die Ergebnisse seiner Arbeit beeinflussen könnte, insbesondere von der Einflußnahme seitens Personen oder Personengruppen, die an den Ergebnissen der Prüfungen interessiert sind.

3. Die Stellen, die mit der Prüfung der Geräte und der Bauteile im Hinblick auf die EWG-Bescheinigung und mit den Kontrollmaßnahmen betraut sind, müssen über das notwendige Personal verfügen und die notwendigen Mittel besitzen zur angemessenen Erfüllung der technischen und administrativen Aufgaben, die mit der Ausstellung der EWG-Bescheinigungen und mit der Durchführung der Kontrollen verbunden sind; sie müssen außerdem Zugang haben zu den erforderlichen Geräten für außerordentliche Prüfungen und Kontrollen.

4. Das mit den Prüfungen und Kontrollen beauftragte Personal muß folgendes besitzen:

 — eine gute technische und berufliche Ausbildung;

 — eine ausreichende Kenntnis der Vorschriften für die von ihm durchgeführten Prüfungen und Kontrollen und eine ausreichende praktische Erfahrung bei diesen Arbeiten;

 — die erforderliche Eignung für die Abfassung der Protokolle und Prüfberichte, in denen die durchgeführten Arbeiten niedergelegt werden.

5. Die Unabhängigkeit des mit der Prüfung beauftragten Personals ist zu gewährleisten. Die Höhe der Entlohnung jedes Prüfers darf sich weder nach der Zahl der von ihm durchgeführten Prüfungen noch nach den Ergebnissen dieser Prüfungen richten.

6. Die Stelle muß eine Haftpflichtversicherung abschließen, es sei denn, diese Haftpflicht wird aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften vom Staat gedeckt.

7. Das Personal der zugelassenen Stelle ist (außer gegenüber den zuständigen Verwaltungsbehörden des Staates, in dem es seine Tätigkeit ausübt) durch das Berufsgeheimnis in bezug auf alles gebunden, was es bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie und der Einzelrichtlinien oder jeder anderen innerstaatlichen Rechtsvorschrift, die diesen Richtlinien Wirkung verleiht, erfährt.

ANHANG III

MUSTER EINER BESCHEINIGUNG ÜBER EINE EWG-BAUARTZULASSUNG ODER EWG-BAUMUSTERPRÜFUNG FÜR HEBEZEUGE UND FÖRDERGERÄTE UND/ODER BAUTEILE

Name der zuständigen Behörde oder zugelassenen Stelle

.....

.....

EWG-Bauartzulassungsbescheinigung/EWG-Baumusterprüfbescheinigung (1)

.....

.....

.....

Nummer der EWG-Bauartzulassung/EWG-Baumusterprüfung (1)

1. Art, Typ und Fabrik- oder Handelsmarke
2. Name und Anschrift des Herstellers

3. Name und Anschrift des Inhabers der Bescheinigungen

4. Zur EWG-Bauartzulassung/EWG-Baumusterprüfung (1) vorgeführt am
5. Bescheinigung aufgrund folgender Vorschrift

6. Prüfstelle
7. Datum und Nummer des Prüfprotokolls
8. Datum der EWG-Bauartzulassung/der EWG-Baumusterprüfung (1)
9. Als Anlagen sind folgende mit der oben angegebenen EWG-Bauartzulassungsnummer/EWG-Baumusterprüfbescheinigungsnummer (1) gekennzeichnete Unterlagen beigefügt
10. Zusätzliche Bemerkungen

Ausgefertigt in am

.....
(Unterschrift)

(1) Nichtzutreffendes bitte streichen.

ANHANG IV

EWG-ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIGUNG

Der Unterzeichnete,
(Name und Vorname)

bescheinigt, daß das Baugerät, die Bauausrüstung, die Baueinrichtung, das Bauteil, das Hebezeug oder Fördergerät (1)

1. Art

2. Hergestellt von

.....

3. Typ

4. Fabrikationsnummer

5. Baujahr

übereinstimmt mit

— dem (den) zugelassenen Modell(en) (EWG-Bauartzulassung) (1);

— dem (den) geprüften Baumuster(n) (EWG-Baumusterprüfung) (1)

wie in der nachstehenden Übersicht angegeben.

Einzelrichtlinien	Bei Bauartzulassung (1)			Bei Baumusterprüfung (1)		
	Nr.	Datum	Mitgliedstaat	Nr.	Datum	zugelassene Stelle

Ausgefertigt in am
(Unterschrift)

.....
(Amtsbezeichnung)

(1) Nichtzutreffendes bitte streichen.